

Aus *Monstern* Bürger machen.

Chirurgische Interventionen an hermaphroditischen Körpern

MAXIMILIAN SCHOCHOW

Das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* (ALR), das am 1. Juni 1794 in Kraft tritt, kodifiziert im »Ersten Titel« vom »Ersten Theil« die Bestimmung zu den »Personen und deren Rechten überhaupt« (ALR 1794: 15 ff.). Hier werden unter anderem fünf Paragraphen aufgeführt, die sich auf die Rechte »der Zwitter« beziehen: »§. 19. Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen. §. 20. Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle. §. 21. Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt. §. 22. Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf Untersuchung durch Sachverständige antragen. §. 23. Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zwitters, und seiner Aeltern.« (Ebd.: 19)

Einhundert Jahre später, am 1. Januar 1900, erhält das *Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB) seine bindende Kraft und harmonisiert die unterschiedlichen Rechtsauffassungen, die auf dem Gebiet des Deutschen Reichs bis zu diesem Zeitpunkt existieren. Während vor dieser einheitlichen Kodifikation des bürgerlichen Rechts beispielsweise das *Jütische Recht* von 1241, der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* (CMBC) von 1756, das benannte Preußische ALR von 1794 oder aber das *Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch* (Sächsisches BGB) von 1865 im Deutschen Reich rechtskräftig sind, die explizit oder implizit Rechtsvorschriften über Hermaphroditen bzw. Zwitter beinhalten, sind dem BGB derartige Rechtsvorschriften vollkommen unbekannt.¹ Kurz gesagt: »Das BGB enthält über den Zwitter keine Vorschrift.« (Wacke 1989: 869)

1 Vgl. zu den einzelnen Bestimmungen in den aufgeführten Rechtstraktaten Wacke (1989: 882 ff.).

Die Exklusion jener Personenstandsregelungen, die sich um Hermaphroditen ranken, wird von Juristen und Rechtshistorikern mit dem Kodifikationsprogramm des BGB begründet. Das Programm besagt, dass im BGB »nur die typischen Sachverhalte zu regeln« seien, denn die »Kunst der Gesetzgebung besteht im Weglassen allzu entlegener Einzelheiten; sonst geriete das Gesetzbuch unversehens selbst zu einem Monstrum« (ebd.: 869). Doch jene Argumentation, die gewiss einer modernen juristischen Rationalität gehorcht, übersieht einen radikalen Wandel innerhalb des naturgeschichtlich-medizinischen Diskurses über Hermaphroditen. Dessen Spuren finden sich erstmals im ausgehenden 18. Jahrhundert – unter anderem im Supplementband der *diderotschen Enzyklopädie*.

Im dort aufgeführten Paragrafen *HERMAPHRODITE* taucht das Schlagwort »Opération« auf, das mit folgenden Ausführungen versehen ist: »On voit par cette observation de quelle conséquence sont les ressources de la chirurgie. Si la nature s'écarte dans ses productions, elle peut être quelquefois redressée & mise dans le bon chemin par cet art capable de la ramener à elle-même, pourvu que les malades aient assez de confiance pour se prêter aux soins des chirurgiens.« (Diderot 1777: 365) Anders formuliert: Wenn die Natur in ihren Produktionen abweicht, sie also monströse Körper – *contra naturam* – produziert, dann kann sie manchmal berichtigt und auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Dabei hilft ihr eine besondere Kunst – die Chirurgie, denn sie ermöglicht es der »Natur auf Abwegen«, sich wieder auf sich selbst zu besinnen.

Und nicht nur in den naturgeschichtlichen Wissensbeständen wird die Chirurgie gegen eine verirrte Natur in Stellung gebracht. Auch die »Künstler« selbst führen das Wort und bringen ihre chirurgischen Instrumente ins Spiel, wenn es um Hermaphroditen geht. So kommentiert beispielsweise der Chirurg Jean Jacques Louis Hoin die Rechtssache um den Hermaphroditen Anne/Baptist Grand-Jean², der wegen Schändung der Ehesakramente zu Prügelstrafe und Exil verurteilt und in zweiter Instanz freigesprochen wird, wie folgt: Er »[würde] keine Schwierigkeit [...] gefunden haben, ein Frauenzimmer, durch einen Einschnitt in das Schambändgen, daraus zu machen u.s.w.«

- 2 In den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts gab sich die getaufte Anne Grand-Jean den Namen Baptist und heiratete eine Frau. Diese entdeckte, dass Baptist Grand-Jean ein Hermaphrodit sei, der seinen Pflichten als Ehemann nicht nachkommen könne, und reichte die Scheidung ein. In erster Instanz wurde Grand-Jean in Lyon wegen Schändung der Ehesakramente zu Prügelstrafe und dauerhaftem Exil verurteilt. Dagegen legte Grand-Jean Berufung ein und wurde vom Pariser Parlament in zweiter Instanz freigesprochen. Zu den Quellen vgl. Champeaux (1765); Vermeil (1765); Arnaud (1777); Mauléon/Jérôme (1777). Vgl. zu den Analysen des 20. Jahrhunderts u.a. Darmon (1985); Gonzalez-Crussi (1987: 195 f.); Krimmer (2003: 39 f.).

(Hoin, zitiert nach Arnaud 1777: 108). Hoin schlägt demnach einerseits einen chirurgischen Eingriff vor, der mit dem Ziel verbunden ist, aus dem Hermaphroditen Grand-Jean eine geschlechtlich eindeutige Frau zu machen. Andererseits nimmt er mit seiner Anmerkung eine Bewegung vorweg, die aus dem juristischen Gegenstand Hermaphrodit einen medizinisch-chirurgischen macht.

Mit Diderot und Hoin, so die erste These dieses Beitrags, kündigt sich ein Wandel an, der sich im beginnenden 19. Jahrhundert vollzieht und fundamentale Auswirkungen auf die Kodifizierung des Personenstandes für Hermaphroditen hat. Er setzt in genau dem Augenblick ein, da zum einen das Phantasma des Natürlichen durch die Naturgeschichte infrage gestellt bzw. die Natur als etwas gedacht wird, was sich irren und von den eigenen Normen abweichen kann. Zum anderen wird er durch den Moment bestimmt, in dem medizinisch-chirurgische Praktiken auftauchen, mit deren Hilfe der verwirrten Natur der ›rechte‹ Weg gewiesen werden soll.

Vor diesem Hintergrund, so meine zweite These, ist das Verschwinden der Personenstandsregelungen für Hermaphroditen weniger als eine Frage des Kodifikationsprogramms des BGB zu verstehen, sondern vielmehr als Effekt jenes Wandels, der sich innerhalb des naturgeschichtlich-medizinischen Diskurses vollzieht. Dieser zeitigt drei Wirkungen: Erstens werden hermaphroditische Körper chirurgischen Eingriffen ausgesetzt, deren Interventionsziel in der Produktion von geschlechtlich eindeutigen Frauen oder Männern – sprich: Bürgern – besteht. Zweitens lassen derartig ausgerichtete chirurgische Praktiken die rechtlichen Regelungen des CMBC, des ALR oder des Sächsischen BGB obsolet erscheinen. Drittens führt der Wandel zu einer Loslösung des Gegenstands ›Zwitter‹ aus den juristischen Diskursen bzw. zu einer Koppelung des hermaphroditischen Körpers an medizinische Kontrollinstanzen.

In dem vorliegenden Beitrag soll in einem ersten Schritt danach gefragt werden, welche rechtlichen Regelungen im 17. und 18. Jahrhundert um die hermaphroditischen Körper wuchern, wie der juristische Gegenstand ›Hermaphrodit‹ bestimmt ist und was konstituierend für das Monströse der Hermaphroditen ist. Daran anschließend soll in einem zweiten Schritt die Geburtsstunde jener chirurgischen Interventionen rekonstruiert werden, die auf die hermaphroditischen Körper ausgerichtet sind. Dabei wird unter anderem der Frage nachgegangen, auf welchem Argumentationsfeld diese Praktik erstmals erscheint. Der dritte Schritt soll die Genealogie dieser Praktiken aufzeigen, die Heraustrennung der Zwitter aus den juristischen Diskursen analysieren sowie die Transformation der Hermaphroditen in einen medizinischen Gegenstand beschreiben. Schließlich wird in einem Epilog ein Ein- bzw. Ausblick auf die Effekte dieses Wandels gegeben.

I. Die rechtlichen Grundlagen im 17. und 18. Jahrhundert

Die Referenz der juristischen Traktate, die im 17. und 18. Jahrhundert den Gegenstand ›Hermaphrodit‹ behandeln, bilden medizinische und naturgeschichtliche Abhandlungen, in denen vier, in manchen Fällen fünf Formen von hermaphroditischen Körpern auftauchen.³ Diese werden unter anderem in der Abhandlung *Von Erzeugung der Menschen*, die der französische Mediziner und Chirurg Nicolai Venette im Jahr 1698 erstmals in deutscher Sprache veröffentlicht, in folgendem Tableau angeordnet.⁴ Die »ersten haben«, so Venette, »alle natürliche glieder in sehr guter gestalt, sie [...] zeugen kinder, wie die andern männer, aber mit diesem unterscheid, daß sie zwischen dem hindern und dem scroto eine sehr tiefe spalte haben, welche zu der zeugung untüchtig ist. Die andern haben ebenfalls die männlichen glieder sehr wohl gebildet, welche ihnen auch zu den verrichtungen des lebens und der zeugung dienen; dabey aber einen riß, welcher doch nicht so tief, als bey dem ersten ist [...]. Bey der dritten art siehet man gantz keine natürliche mannes-glieder, sondern beobachtet nur eine spalte [...]. Und diese art des zwitters ist ein wahrhaftiger mann, sowohl als die beyden andern [...]. Die vierdten seyend jungfrauen, welche die clitoris viel grösser und länger haben, als die andern, und hierdurch die gemeinen leute betriegen [...]. Endlich die fünften seyend solche personen, welche weder des einen noch andern geschlechts gebrauch, und die natürlichen glieder so verwirret, auch das temperament eines mannes und einer frauen dergestalt untermenget haben, daß es mühe kostet zu sagen, welches geschlecht bey ihnen das mächtigste sey.« (Venette 1738: 502ff.)

Diese fünf benannten Formen werden durch die französische und deutsche Rechtsetzung des 17. und 18. Jahrhunderts zu drei Gruppen zusammengefasst: die männlichen Hermaphroditen, bei denen das männliche Geschlecht prävaliert, die weiblichen Hermaphroditen, bei denen das weibliche Geschlecht prävaliert, und schließlich die wah-

-
- 3 Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts existierte eine Vielzahl von Hermaphroditen, die in zahlreichen Monsterkompendien des 15. und 16. Jahrhunderts aufgelistet wurden. Vgl. hierzu u.a. Bauhin (1614); Aldrovandi (1642); Licetus (1665). Hermaphroditen wurden jedoch bis zu diesem Zeitpunkt, entweder aufgrund eines Geschlechtswechsels oder aber weil sie als Hermaphrodit angesehen wurden, mit dem Tod bestraft. Zu den historischen Quellen vgl. Venette (1738: 515); Stobbe (1882: 283); Hoefer (1870: 17); Martin (1880: 106f.). Vgl. zu den Analysen des 20. Jahrhunderts u.a. Wacke (1989: 883f.); Foucault (1998, 2003).
- 4 Im Weiteren wird auf eine spätere Ausgabe zurückgegriffen, die 1738 unter dem Titel *Abhandlung von Erzeugung der Menschen* erscheint.

ren Hermaphroditen, bei denen es unmöglich scheint, die Dominanz eines der Geschlechter zu bestimmen. Von den Rechten dieser drei Hermaphroditenarten zeugt einerseits Venettes Abhandlung, in der nicht nur die medizinischen, sondern auch die rechtlichen Fragen um die Hermaphroditen zusammengeführt werden. Andererseits werden sie in einem Beitrag aus Zedlers *Universal-Lexicon* deutlich, der auf Rechtstraktaten des 17. Jahrhunderts basiert.⁵ Anhand dieser Quellen soll im Weiteren geklärt werden, in welcher Form das ALR mit seinen fünf Paragraphen über die Zwitter an die französische und deutsche Rechtsauffassung des 17. und 18. Jahrhunderts anknüpft.



Abbildung 1: Tableau der Hermaphroditen (aus Venette 1738)

Der Paragraph 19 des ALR regelt die Frage, wer in erster Instanz das künftige Geschlecht eines Zwitter festlegt – es sind die Eltern, die bestimmen, »zu welchem Geschlecht ein Hermaphrodit erzogen werden soll« (vgl. ALR 1794: 19). Diese Festlegung durch die Eltern hat so lange Bestand, bis der Hermaphrodit sein 18. Lebensjahr vollendet habe, wie es im Paragraph 20 des ALR heißt (vgl. ebd.). Venette seinerseits benennt keinerlei Regelungen für dieses Problem – weder Instanz noch Alter werden hier angegeben. In Zedlers *Lexicon* wiederum wird folgende Va-

5 Der Artikel *Hermaphroditus, Androgynus, Zwitter, Zwey-Dorn, Frantz. Hermaphrodite* erscheint im 12. Band des *Universal-Lexicon*, das vom Verleger und Buchhändler Johann Heinrich Zedler (1706–1751) von 1731 bis 1754 zusammengestellt wurde. Der Autor bezieht sich in seinem Artikel unter anderem auf Rechtstraktate von Benedikt Carpozov dem Jüngeren (1595–1666), Paolo Zacchias (1584–1659), Samuel Stryk (1640–1710) sowie auf Heinrich Theodor Pagenstecher (1696–1752).

riante vorgestellt: »So lange aber der Zwitter noch nicht einen gewissen Sexum erwählen kan, z. B. er ist noch ein Kind; so lange wird er pro masculo gehalten, weil dieser Sexus vor jenen profector ist.« (Zedler 1935: 1724) Mit anderen Worten: Weil bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit alle Zwitter in die Klasse der männlichen Hermaphroditen eingeordnet werden, wird die Entscheidungsinstanz – Eltern, Priester, Mediziner, Juristen oder der Hermaphrodit selbst – nicht spezifiziert.

Einig wiederum sind sich die Verfasser des ALR, Venette selbst und der Autor des zedlerschen Lexicon-Artikels, wenn es um die Frage der freien Geschlechtswahl geht. Die entsprechende Bestimmung des ALR, die im Paragraf 20 ausgeführt wird, besagt, dass einem Zwitter nach dem 18. Lebensjahr die »Wahl frey [steht], zu welchem Geschlecht er sich halten wolle« (ALR 1794: 19). Venette seinerseits, der keine Altersangaben macht, führt zur Geschlechtswahl aus, dass die »weltlichen gesetze« den Zwittern auferlegt haben, »daß sie eines von beyden geschlechtern erwehlen, damit sie in dem einen dieser beyden qualitäten, des mannes oder der frauen gelegenheit haben, sich entweder mit einem mann oder frau zu vereinigen« (Venette 1738: 515). Der Autor des zedlerschen Lexicon-Artikels wiederum geht davon aus, dass ein Zwitter sein Geschlecht erst dann wählen kann, wenn ein gewisser Sexus zu erkennen sei: Prävaliert das männliche Geschlecht, so soll ein Zwitter den männlichen Personenstand wählen. Wenn hingegen das weibliche Geschlecht dominiert, so soll der Zwitter den Personenstand einer Frau wählen. »Wenn aber ein Geschlechter das andere nicht überwiegt, sondern ein Mensch aequaliter von beyden Geschlechtern participiret; so hat er die Macht selbst, ein gewisses Geschlechter zu erwählen.« (Zedler 1735: 1724)

Die Wahl des Zwitters, so regelt es der Paragraf 21 des ALR, bestimmt künftig seine Rechte (vgl. ALR 1794: 19). Ähnlich sieht es Venette, wenn er sagt: »Der richter kan alsdenn kühnlich über die heyrath sowohl des einen als auch der andern sprechen, auch soll der priester kein bedencken tragen, die ehe mit den zwittern zu vollziehen.« (Venette 1738: 519) Deutlicher wird es in Zedlers *Lexicon* formuliert: »Wenn aber ja nunmehr der Zwitter sich zu dem männlichen Geschlechter hält, so folget hieraus, daß er auch nunmehr die Jura des männlichen Geschlechtes habe.« (Zedler 1735: 1725) Inwiefern nach der Wahl des Zwitters ein weiterer Wechsel des Geschlechts möglich ist, lässt das ALR offen. Der *Zedler* stellt diese Frage und beantwortet sie wie folgt: »Was die Natürliche Ration betrifft, so sollte man die Frage leichtlich mit ja beantworten; Weil er von der Natur der Gestalt begabet worden, daß er beyderley Geschlechter successine eine völlige Genüge leisten könne.« Doch weil »dieses in der Reipublic ein grosse Aergerniß machen könne, so ist es klüger, daß dergleichen Casum ein Magistrat nicht verstatte« (ebd.).

Darüber hinaus wird im ALR, Paragraf 22, festgelegt, dass in dem Moment, da die Rechte eines Dritten vom Geschlecht eines Zwitters

abhängig sind, eine Untersuchung durch Sachverständige beantragt werden könne (vgl. ALR 1794: 19). Die Figur des Sachverständigen findet sich sowohl bei Venette als auch im *Zedler*. Diese kommt hier, analog zum ALR, genau in dem Moment ins Spiel, da es um die Rechte Dritter geht. Als Beispiel für die zwingende Konsultation durch einen Sachverständigen führen beide Autoren die Heirat eines Hermaphroditen an. Der Priester, so heißt es bei Venette, könne »die ehe mit einem sowol als dem andern durch die trauung vollziehen [...], jedoch, daß solches mit genehmhaltung des richters geschehe, welcher zuvor von verständigen personen [...] gebühren unterrichtet seyn soll« (Venette 1738: 518). Die zedlersche Auffassung für einen solchen Fall lautet: »Wenn solche Personen zu heurathen pflegen, so ihnen nach erwählten Geschlechte gleich andern verstattet werden muß, gehet alle Mahl eine Inspectio des Physici [...] vorher.« (Zedler 1735: 1725)

Schließlich besagt der letzte Paragraf zu den Zwittern, der im ALR aufgeführt wird, dass der »Befund der Sachverständigen [...] auch gegen die Wahl des Zwittern, und seiner Aeltern« entscheidet (ALR 1794: 19). Auch diese Auffassung teilt Venette, wenn er die Richter und Priester vor den Aussagen eines heiratswilligen Hermaphroditen warnt: Sie sollen »niemals auf treu und glauben des zwittern allein, ohne die meynung eines verständigen Medici vorher anzuhören«, die Trauung vollziehen. Heiraten dürfen nur diejenigen, »welche das zeugniß der Medici« haben (Venette 1738: 519). Ähnlich ist es im *Zedler* nachzulesen: Wenn ein Hermaphrodit heiraten möchte, so müssen die »Physici ihre Meynung davon sagen«. Denn in »den Rechten wird, so ofte das Geschlechte zweifelhaft ist, so ofte ist die Person zu demjenigen zu rechnen, von welchen daß er vornehmlich sey, geglaubet wird« (Zedler 1735: 1724f.).

Gleichwohl sich in den juristischen Texten des 17. und 18. Jahrhunderts weitere Bestimmungen zu den Hermaphroditen finden – beispielsweise solche, die sich auf die Erbfähigkeit von Zwittern beziehen (vgl. Wacke 1989: 882f.; Zedler 1735: 1725) –, zeigt der Vergleich des ALR mit den deutschen und französischen Rechtsauffassungen des 17. Jahrhunderts, dass das ALR wesentliche Bestandteile zu den Rechten von hermaphroditischen Personen repräsentiert. Doch jenseits der zu konstatierenden Homogenität in der transnationalen und der Kontinuität in der nationalen Rechtsetzung, aber auch der Intensität, mit der sich die juristischen Diskurse um hermaphroditische Personen ranken und sie mit einer Vielzahl von Rechten ausstatten, stellt sich die Frage, was das Monströse der Hermaphroditen ausmacht.

Der englische Jurist Jacob Giles beantwortet die Frage in seinem *Tractatus de Hermaphroditis* wie folgt: »But the Civil Law does not regard Hermaphrodites as Monsters, it permits them to make a Choice of either of the two Sexes for the Business of Copulation, either in the Capacity of Men or Women; but if the Hermaphrodite does not perform his Part agreeable to Nature, the same Law inflicts the Punishment

due to Sodomy, because he has abus'd one Part, contrary to Natures Laws.« (Giles 1718: 5f.) Und nicht nur in den englischen, sondern auch in den französischen und deutschen Traktaten findet sich diese Rechtsauffassung: »Die weltlichen gesetze«, so Venette, »[achten] die zwitter keinesweges vor mißgeburten«, denn sie »haben ihnen auferlegt, daß sie eines von beyden geschlechtern erwählen«. Aber, so Venette weiter, »wenn der zwitter das gesetz nicht genau vollziehet, so wollen eben diese gesetze, daß er als ein Sodomit, der des einen stück's wider das natürliche gesetz gemäßbrauchet, bestraftet werde« (Venette 1738: 515). Die Überschreitung der Gesetze, die Nichtbeachtung der eigenen Wahl macht, und dies wird zumindest indirekt von Giles und Venette formuliert, das Monströse der Zwitter aus. Ähnlich wird einige Jahre später Diderot argumentieren, bei dem jedoch die Chirurgie an die Stelle der weltlichen Gesetze tritt.

In den Worten des zedlerschen Lexicon-Autors wird aus der impliziten Verknüpfung von Rechtsüberschreitung und Monstrosität eine explizite: Ein Zwitter hat »die Macht selbst, ein gewisses Geschlecht zu erwählen«. Und diese Macht bedingt, dass er eines der Geschlechter wählen muss: »Denn es wäre allerdings monstrosum beyderley Geschlechter zugleich sich zu bedienen.« In diesem »Falle erfordert die Praxis des Zwitters Eidschwur, daß er dieses Geschlechter nie Mahls verändern wolle, [...] und muß dieses deshalb geschehen, daß alles Aergermiß, so aus der Abwechselung erfolgen könnte, vermieden werde« (Zedler 1735: 1724). Ähnlich formuliert es der Jurist Baldus: Man müsse dem Hermaphroditen erlauben, »selbst eine Wahl zu treffen, aber er müsse sich durch einen Eid zu der Unterlassung des Gebrauches derjenigen Geschlechtsglieder verpflichten, die dem gewählten nicht angehören« (Baldus, zitiert nach Haller 1782: 221).

Hier taucht also der rechtliche Rahmen auf, durch den die Monstrosität eingehegt wird. Hermaphroditen wird einerseits die Wahlfreiheit in Bezug auf ihren Personenstand überlassen. Sie dürfen sich entscheiden, ob sie als Mann oder als Frau angerufen werden wollen, sie dürfen verfügen, welche Rechte sie für sich reklamieren wollen und welche sie zugunsten des anderen Personenstandes abtreten möchten. Andererseits sind dieser Wahl bestimmte Grenzen gesetzt, denn wer dem einmal geleisteten Eid zuwiderhandelt, wer sich der selbst auferlegten Geschlechtswahl entzieht und ein anderes Geschlecht präferiert und praktiziert oder aber zwischen den Geschlechtern stetig wechselt, sie alternierend verwendet, der wird mit strafrechtlichen Sanktionen konfrontiert, denn diese Praktiken sind »monströs«.

Diese Konstruktion bezieht sich nicht nur auf sogenannte sodomitische Praktiken, sondern realisiert sich auch auf dem Gebiet der Eheregulierung. Entsprechend der rechtlichen Korsettierung können Hermaphroditen eine Ehe eingehen: »Eines solchen Zwitters Ehe mag anfänglich einigen besorglich vorkommen / so ist sie dennoch nicht schlechter Dings vor ungültig zu erkennen / sondern bestehet öfters zu recht / wann sich folgende Bedingungen darbey finden. 1. Daß die

eheliche Verbindung nach dem prävalirenden Geschlechte und also geschehe / daß ein Mann und ein Weib zusammen wohne. 2. Daß ein solcher Zwitter nach dem prävalirenden Geschlechte die schuldige Pflicht in der Ehe leisten / und ein tüchtiger Ehemann / oder ein tüchtiges Eheweib seyn könne.« (Koch 1706: 4f.) Eine Ehe, die in Abhängigkeit von der Wahl des Personenstandes bzw. der Tüchtigkeit des praktizierten Geschlechts existiert, hat so lange Bestand, bis der Hermaphrodit mit dem Gesetz – aus Gründen der Geschlechtswahl oder (Un-)Tüchtigkeit des Geschlechts – in Konflikt gerät bzw. er von Dritten angezeigt wird. Auch in dem Fall, dass der Hermaphrodit wider die eheliche Pflicht agiert, wird er die Gewalt des Gesetzes spüren.

Somit ist der viel kritisierten These Foucaults zuzustimmen, der zufolge Hermaphroditen bis zum 18. Jahrhundert das Recht auf freie Entscheidung ihrer Geschlechts- bzw. Personenstandswahl innehaben und das ›wahre Geschlecht‹ vornehmlich ein juridisches Ereignis darstellt (vgl. Foucault 1998, 2005).⁶ Denn wenn ein Hermaphrodit in seinem einmal frei gewählten Geschlecht lebt, ohne von Dritten denunziert, angezeigt oder verklagt zu werden, kann er die gewählten Rechte und Pflichten wahrnehmen, die an seinen Personenstand geknüpft sind. Dies aber unter einer Voraussetzung: Hermaphroditen müssen eines der beiden Geschlechter wählen und diese Wahl kontinuierlich verifizieren. Die rechtlichen Bestimmungen fordern im Fall einer Eheschließung diese Entscheidung. Diesen Vorkehrungen entsprechend haben Hermaphroditen das Recht, eine Ehe einzugehen, Kinder zu zeugen, zu gebären und sich zu vermehren, ohne dass sie eine Einschränkung vonseiten einer externen Instanz erfahren. Nur in dem Fall, dass ein Hermaphrodit wegen sodomitischer bzw. tribadischer Handlungen oder angesichts der Nichterfüllung seiner ehelichen Pflichten angezeigt wird, treten die ›Geschlechtsbestimmer‹ in sein Leben. Sie, die Mediziner oder Wundärzte, entscheiden erst in diesem Moment über das ›wahre Geschlecht‹ des angeklagten Hermaphroditen. Er wird vonseiten des Rechts zur Klärung seines Personenstandes gezwungen. Er muss sich, so die juristischen Vorkehrungen, einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Genau diese Grundsätze repräsentiert das ALR, wenn es den Hermaphroditen die Wahl des Geschlechts freistellt. Es entspricht ihnen aber auch, wenn die Paragraphen 22 und 23 besagen, dass Sachverständige – also Mediziner – erst dann konsultiert werden, wenn die Rechte eines Dritten von dem Geschlecht des vermeintlichen Zwitters abhängig sind bzw. der Befund der Sachverständigen über die wahre Geschlechtlichkeit entscheidet (vgl. ALR 1794: 19).

6 Vgl. zur Kritik u. a.: »It is simply not true, as Michel Foucault, the noted French historian, claims, that prior to the eighteenth century sex was a juridical rather than a medical category and depend upon the free choice of the hermaphrodite rather than on the expert opinion of a doctor.« (Daston/Park 1985: 3)

II. Hermaphroditen in chirurgischen Diskursen des 17. und 18. Jahrhunderts

Gleichwohl die Personenstandsbestimmung von Hermaphroditen im 17. und 18. Jahrhundert von Mediziner*innen nur dann durchgeführt wird, wenn diese als Sachverständige im Rahmen eines Gerichtsprozesses hinzugezogen werden und als Experten auftreten, finden sich in medizinischen und naturgeschichtlichen Traktaten dieser Zeit diverse Anmerkungen zu Zwittern und Beschreibungen von Hermaphroditen. So berichtet 1684 beispielsweise Johann Scultet von seiner Begegnung mit dem Zwitter Caspar/Martha Lechna (vgl. Scultet 1756). Lechna »kam am 11. Julius 1671. zu mir, und bate auch mich, wegen grosser Dürftigkeit ihrer Eltern, um ein Almosen. Da ich nun aus dem von dem Richter des Dorfes ihr mitgetheilten schriftlichen Zeugniß sahe, daß sie ein Zwitter oder sogenannter Hermaphrodit seyn sollte: So, verlangte ich von ihr, sie sollte mir die Wahrheit dieser Sache mit meinen eigenen Augen erforschen lassen.« (Scultet 1756: 339)

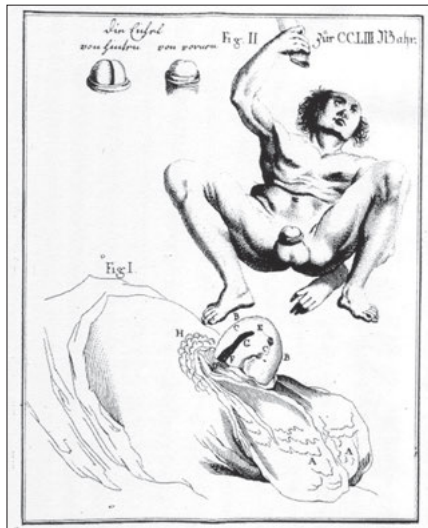


Abbildung 2: Der Zwitter Caspar/Martha Lechna (aus Scultet 1756)

Der aus dem brandenburgischen Anklam berichtende Wundarzt Christian Menzels wiederum erzählt 1678 von einem an der Ruhr erkrankten Knaben (vgl. Menzels 1760). Während der Behandlung entdeckt er zweifelhafte Geschlechtsglieder an ihm: »Indem ich also das Röhrchen mit Mandelöl beschmieret und behutsam an den Hintern gebracht hatte; so fand ich das Schliesmäuslein des Hintern dergestalt erweitert, daß dieser bey dem ersten Anblick vielmehr ein weibliches Geburtsglied, als ein Hintern zu seyn schien.« (Menzels

1760: 8) Unschlüssig, ob hier etwas Widernatürliches oder Zwitterhaftes zu finden sei, fragt Menzels die Eltern des Kindes, ob er »diese Theile genauer in Augenschein [...] nehmen« dürfe (ebd.). Die Eltern willigen ein und Menzels fertigt seinen Observationsbericht an.

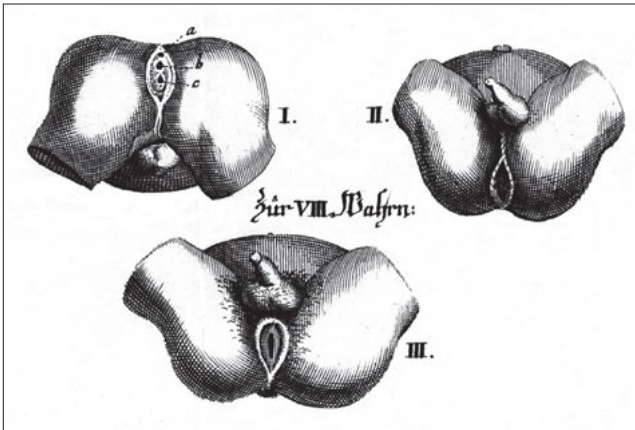


Abbildung 3: Geschlechtsteile des Menzelschen Hermaphroditen
(aus Menzels 1760)

Neben den hier aufgeführten Erzählungen, in denen Mediziner und Wundärzte auf Hermaphroditen treffen, weil die Zwitter um ein Almosen bitten oder sie an einer behandlungswürdigen Krankheit leiden, tauchen im 17. und 18. Jahrhundert weitere Abhandlungen auf, die Hermaphroditen aus einer medizinisch-chirurgischen Perspektive betrachten. So wird unter anderem in Lehrbüchern der Chirurgie die Frage diskutiert, ob Hermaphroditen ein Gegenstand der Chirurgie seien und, wenn ja, in welcher Form. Beispielsweise benennt Fabrici Aquapendente in seinen *Chirurgische[n] Schriften* mehrere chirurgische Methoden, »wie nemlich die Hermaphroditen / oder Zweydorn / so Mann- so Weiblichen Geschlechts / können zu recht gebracht werden« (Aquapendente 1716: 195).

Bevor die möglichen chirurgischen Praktiken behandelt werden, beschreibt Aquapendente seine Kasuistik der Hermaphroditen, die, abweichend von Venette, nur vier Kategorien kennt und die wahren Hermaphroditen nicht aufführt. Sämtliche Hermaphroditen können in männliche und weibliche Körper geteilt werden: »bey dem Männlichen Geschlecht [seyen] dreyerley / bey dem Frauenvolk aber nur eine Art« zu finden (ebd.: 197). Was folgt, sind Aquapendentess Ausführungen zu den chirurgischen Handgriffen. Er beruft sich vornehmlich auf Praktiken, die ihm aus antiken Quellen bekannt sind. Zunächst zu den männlichen Hermaphroditen: »Wir wollen aber bey den hermaphroditen nunmehr Pauli Handgriff anführen; und zwar an denen verweibten Männern / die beederley Natur an sich haben. Paulus sagt / daß

dieses die dritte Unehre und Schande der Männer sey / wann sie den Harn durch den Beutel ausfließen lassen / zeigt aber weiter keine Ursach derentwegen an: Die übrige drey werden also curriret / wann man das überflüssige hinweg nimt / und darauf wie ein Geschwür tractiret. Diese Wort Pauli wollen anders nichts / als daß man die weibliche Scham heraus schneiden soll.« (Ebd.)

Alles entfernen, was zu viel ist – diese Devise realisiert sich gleichfalls hinsichtlich der weiblichen Hermaphroditen. Aquapendente gibt sie mit folgenden Wendungen wieder: »Paulus [...] legt das Weibsbild auf den Rücken / fasset dieses Fleisch mit dem Rupf-Zänglein an / und schneidet es ab / mit fleissiger Aufsicht / daß man mit dem Schnitt nicht zu tief fahre / damit nicht hiedurch der flüssige Gebrechen oder so genannte Rhyada, verstehe / daß sie den Harn nicht halten können / verursacht werde: Jedoch solte es bäscher gethan seyn / um so wol den Schmerzen / als diesen beschwerlichen Fluß zu verhüten / daß man dieses Fleisch mit einer engen Scheer anfasse / nach und nach zusammenziehe / damit durch solches Zusammenzwicken dem Fleisch seine Empfindsamkeit in etwas benommen werde; darnach mus man es erst abschneiden.« (Ebd.: 197f.)

Wie aber motiviert Aquapendente die möglichen chirurgischen Interventionen? Seine Ausführungen zu den männlichen Hermaphroditen benennen lediglich einen einzigen Grund für einen solchen Eingriff. Er spricht ganz allgemein von einer Unart: dem »Harnlassen nach Weiberart«. Dieses Verhalten, das als wider einer männlichen Handlungsweise aufgefasst wird, kann durch »Amputation aller weiblichen Geburtsglieder« aufgehoben werden. In Bezug auf die weiblichen Hermaphroditen finden sich drei Motive. Der erste Amputationsgrund ist in Folgendem zu suchen: Die weniger prominenten männlichen Teile verdecken die prominente »weibliche Scham«, sodass bei den »ehelichen Werken« der freie Eingang der »Manns-Ruten« verwehrt werden würde (vgl. ebd.: 197). Das zweite Motiv für eine Amputation liegt im Sodomie- bzw. Tribadismusverdacht,⁷ denn es wird befürchtet, dass »ein Weib Mannliche Liebes-Werk treiben« könnte (ebd.). Der letzte Grund ist folgender: »Drittens / daß das Weibsvolk hiedurch desto schamhafter und bescheidener werden sollte / und daß man durch solches Mittel die unersättliche Weibs-Lust stillen könnte / welche sie an diesen fast hitzigen Orten erlitten / durch Annehmung dieses

7 Tribadismus oder Tribadie wird im 17. und 18. Jahrhundert als eine Praktik verstanden, bei der zwei Frauen ihre äußeren Glieder zum Zweck der sexuellen Stimulation aneinander reiben. In Zedlers *Lexicon* heißt es hierzu: »TRIBADES, heissen solche Weibsbilder, welche ein so großes und langes Schaamzünglein haben, daß es fast einer männlichen Ruthe gleicht, und damit bey anderen ihres Geschlechts die Stelle einer Mannsperson vertreten können.« (Zedler 1745: 557) Vgl. zur Konstruktion der Tribade u.a. Brown (1989); Steidele (1999) und Wahl (1999).

Theils / so große Vördernus zur Lieb und Erhebung des Gliedes gebe / und also in etwas zurückhalten.« (Ebd.) Diese drei Interventionsmotive kreisen also weniger um eine ›Unart‹ bzw. um ein widernatürliches Verhalten als vielmehr um die ›Durchführung der ehelichen Werke‹. Die männlichen Glieder sollen abgetrennt werden, um die ›ehelichen Werke‹ realisieren zu können. Demnach sind drei Vorkehrungen zur Realisierung bzw. zum Schutz der ›ehelichen Werke‹ auf der Ebene der ›Liebes-Werke‹ angesiedelt: Die Gewährleistung der Penetration, die Verhinderung von sodomitischer Lust sowie die Produktion von Schamhaftigkeit, verstanden als Abschottung bzw. Trennung von weiblicher Lust und weiblichem Körper.

Diese chirurgischen Praktiken, die Aquapendente in Anlehnung an Pauli auflistet, kommentiert er schließlich wie folgt: »Weiln ich aber nichts dergleichen gesehen / auch dieselbe sonst keinen Theil hindert / noch schädlich ist / auch solche Schmach nicht vor jederman zu eröffnen; als hab ich vor weit rathsamer erachtet / von dergleichen Schmerzlichen Vorhaben müssig zu stehen / und mit den Chirurgischen Handgriffen unberührt zu lassen.« (Ebd.) Aquapendente lehnt in seinem Kommentar den Gebrauch dieser Praktiken ab. Schmerz und die Gefahr für Leib und Leben, die Schädlichkeit der Intervention und die Schmach der Anwendung treten hier als Argumente auf, die er in seinem Kommentar der antiken Quellen gegen die Amputationspraktiken in Stellung bringt.

In ähnlicher Weise äußert sich Peter Dionis in seinem Traktat *Chirurgische OPERATIONES oder: Außführlicher Unterricht zur Wund- Artzney*, der 1712 in deutscher Sprache erscheint (vgl. Dionis 1712). Einerseits »findet« auch Dionis »viererley Gattung [der Zwitter]« (ebd.: 283). Andererseits weicht seine Systematik von Aquapendenten- te Kasuistik ab: »Als Erstlich welche / die warhafftig Männer sind / und die männliche Geburts-Glieder vollkommen / die Weibliche aber nur unvollkommen besitzen. Zum Andern / welche / die im Gegen- theil würcklich Weiber und nur unvollkommen Männer sind: Drittes / welche / So weder Mann noch Weib / sondern beydes unvollkommen sind. Viertens / welche / die würcklich Mann und Weib zugleich sind / und sich beyderley Geburts-Glieder gleich bedienen können.« (Ebd.)

Einig ist sich Dionis mit Aquapendente, wenn er nach der chirurgischen Praktik fragt bzw. die Frage beantwortet: »Was zu thun? Hier kan man nun nicht vorschreiben / was man bey diesen Zuständen die fast alle von einander unterscheiden sind / zu thun habe; sondern es kann nur dieses gemeldet werden / daß deß Chirurgi Ammt weiter sich nicht erstrecke / daß er das Unnütze wegnehme / und die Theile so er vor überflüssig hält / abschneide; oder doch / daß er dasjenige Glied / dessen Gebrauch sollte verboten seyn / kräncke / damit das Andere desto frischer werde.« (Ebd.) Zwar könnte durch einen solchen Eingriff unter anderem ein sodomitisches Treiben verhindert werden,

doch die hier angedachte chirurgische Intervention, die Entfernung all dessen, was bei den ›ehelichen Werken‹ stört, wird analog zu Aquapendente mit dem Hinweis ausgeschlossen, dass der Eingriff abzulehnen sei, weil er die zu operierende Person einer erhöhten Lebensgefahr aussetzen würde.

Dies ändert sich ab der Mitte des 18. Jahrhunderts. Im bereits erwähnten Supplementband der diderotischen Enzyklopädie findet sich zum einen der Paragraf *HERMAPHRODITE* (vgl. Diderot 1777: 365). Hierin werden die Vorstellungen über Hermaphroditen im Allgemeinen ausgeführt – beispielsweise die Formen von Hermaphroditismus. Zum anderen werden einzelne Fälle, wie der der Anne Grand-Jean, besprochen. Darüber hinaus wird dort der Bericht des Chirurgen Georg Arnaud wiedergegeben, der erstmals eine Operation an einem Hermaphroditen durchgeführt hat. Die Operationsbeschreibung wird von Diderot mit der Überlegung eingeleitet, dass Hermaphroditen Irrungen bzw. monströse Auswüchse der Natur seien, denen die Abweichung von der natürlichen Norm eingeschrieben sei. Weil die Natur, so Diderot weiter, vom rechten Pfad abweiche, müsse die Kunst der Chirurgie angewendet werden, um die monströsen Auswüchse der Natur wieder zu normalisieren (vgl. ebd.).

Der von Diderot zitierte Operationsbericht findet sich in Georg Arnauds *Anatomisch-Chirurgischer Abhandlung über die Hermaphroditen*, die 1777 in deutscher Sprache erscheint (vgl. Arnaud 1777). Geschildert wird die Biografie des Hermaphroditen, die Organisation des Geschlechtsapparats sowie der chirurgische Eingriff, den Arnaud im Jahr 1750 durchgeführt hat. Arnaud berichtet, dass ihn ein Hermaphrodit in Frauenkleidern aufgesucht und sich über einen Bruch in der rechten Weiche beklagt habe. Um eine genaue Diagnose zu erstellen, untersuchte er nicht nur die Leistenregion, sondern observierte auch die Geschlechtsteile. Dabei entdeckte er, dass nicht die Weichen gebrochen waren, sondern die ›Mutterscheide‹ keine Öffnung besaß. »[W]eil sie keine andre Oefnung hatte, dem Monatsfluß den freyen Ausfluß nicht gestattete, der daher den Weg alle Monat durch den After nehmen musste«, hatte die Patientin große Schmerzen und es war zu vermuten, »daß sich das Blut in der Scheide anhäuften« (ebd.: 21). Und noch etwas verursachte körperliche Qualen: Die ›Rute‹ war »an der Spitze nicht durchbohrt [...]. Da der Durchgang für den männlichen Saamen gänzlich verschlossen war, so war es gar nicht zu verwundern, daß diese Person mehr Schmerzen als Vergnügen bey dem Steifwerden der Ruthe empfand. Denn sie gab das Steifwerden der Ruthe als den Grund der Schmerzen an, und verlangte das Abschneiden derselben.« (Ebd.: 21 f.)

Arnaud beruft eine Ärztekommision, die eine weitere Observation durchführt. Gemeinsam entschließen sie sich zu einem chirurgischen Eingriff, um die Beschwerden zu lindern. Doch nicht die ›Rute‹ wollen sie amputieren, sondern die geschlossene ›Mutterscheide‹ soll

geöffnet werden. Die Operation wird wie folgt beschrieben: »Ich ließ die Kranke auf den Rand des Bettes sitzen, die Beine und Schenkel auseinander gesperrt, die auf den Knien der Gehülften ruheten; ich fasste die Haut, welche die Scheide bedeckte, in die Quere mit dem Daumen und Zeigerfinger der linken Hand, und ließ dasselbe auch an der andern Seite vornehmen; ich durchschnitt darauf die Haut mit einem geraden Bistouri, in senkrechter Linie dem After zu. Beym ersten Schnitt fand sich eine Art zellichten Gewebes, welches ich aus der Wunde zog, und gänzlich mit der Scheere aufschnitt. Durch diesen zweyten Einschnitt konnte ich den Finger ins zellichte Gewebe bringen, er drang ohne Widerstand in eine Höhlung, welche von allen für die Scheide gehalten wurde, diese Höhlung war zwey und einen halben Zoll tief, und ohngefähr zwey im Umfange. Ich fühlte sie mit Scharpie an einen Faden gebunden aus.« (Ebd.: 24)

An diesem Operationsbericht sind zwei Tatsachen interessant. Zum einen ist es die erste Beschreibung einer chirurgischen Intervention, die an einem Hermaphroditen durchgeführt wird. Zum anderen entspricht sie jener Operationsmethode, die der Chirurg Hoin vorschlägt, um aus Anne/Baptist Grand-Jean ein Frauenzimmer zu schneiden und somit das prävalierende Geschlecht eindeutig herzustellen. Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, was Arnaud eigentlich produziert. Einerseits schafft er eine künstliche Vagina und andererseits eine Klitoris. Denn, wenn Arnaud in den Körper einschneidet, dann trennt er nicht etwas ab, so wie Aquapendente und Dionis es vorschlagen, die alles abschneiden wollen, was als überflüssig gilt und die »ehelichen Werke« stört, sondern schafft durch den Einschnitt eine künstliche Scheide. Diese Hinzusetzung eines phänotypischen Geschlechtsmerkmals ist insofern bemerkenswert, da sein Hermaphrodit etwas vollkommen anderes verlangt. Dieser beklagt sich über eine schmerzende »Rute« und verlangt, dass sie amputiert werde, da sie beim Beischlaf störe. Eine Amputation lehnt Arnaud jedoch ab – und ebenso die »Perforation der undurchbohrten Rute«, eine Operationstechnik, die zum Zeitpunkt der chirurgischen Intervention eine gängige Praxis ist (vgl. Dionis 1712: 265). Als Effekt des Einschnitts entsteht jedoch noch etwas Zweites: eine Klitoris. Dem rutenartigen, »undurchbohrten Gebilde« wird eine neue Bedeutung zugewiesen, denn spätestens nach dem Einschnitt sehen die Chirurgen keine »undurchbohrte männliche Rute« mehr in dem Gebilde, sondern eine vergrößerte weibliche Klitoris. Über den chirurgischen Einschnitt findet also eine Merkmalszuweisung statt, die eine derartige Bedeutung erzeugt.

Arnaud ist damit der erste Chirurg, der einen solchen Eingriff durchführt, ihn detailliert beschreibt, in diesem Zusammenhang von einer Heilung spricht und betont, dass ein solcher Eingriff wiederholbar sei. Diderot seinerseits hebt in seiner Enzyklopädie die Alternativlosigkeit eines solchen Eingriffs hervor, wenn er den Bericht als ein-

ziges Beispiel für einen operativen Eingriff an einem Hermaphroditen benennt. Über diese Alleinstellung macht Diderot die Methode von Arnaud zum Modell für alle weiteren Eingriffe – er lässt die Operation als einzige Möglichkeit erscheinen, die zur Intervention am hermaphroditischen Körper anwendbar ist. Mit der Veröffentlichung des arnaud-schen Berichts an diesem privilegierten Ort, dem Wissensspeicher Diderots, wird er (enzyklop-)ediert und, mit Foucault gesprochen, in einen Kanon der wahren Aussagen aufgenommen – die Methode ist mit Diderots Veröffentlichung in das Wahre, das Denk- und Sagbare eingetreten (vgl. Foucault 2003a: 25).

III. Chirurgische Praktiken im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert

Dass Hermaphroditen nicht erst seit der Mitte des 20. Jahrhunderts chirurgischen Eingriffen, sondern bereits im 18. Jahrhundert derartigen Interventionen ausgesetzt waren,⁸ offenbart nicht nur der Fall von Arnaud, sondern auch Albrecht von Haller mit seinen *Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft*. Hierin fragt von Haller: »Was ist ein Zwitter?« Seine Antwort: »Beantworten wir diese Frage mit den neuern Aerzten und Naturforschern, so wird es diejenige Art von Missgeburt oder Portentum seyn, an deren Zeugungstheilen unregelmäßige Bildung einen Anschein erweckt, als ob die Person die Zeichen beider Geschlechter an sich trage, bei genauer Untersuchung aber sich jederzeit zu dem einen oder andern Geschlechte vorzugsweise wird rechnen lassen.« (Haller 1782: 203) Mit dieser Definition, die sich in diversen medizinischen und naturkundlichen Schriften des 18. Jahrhunderts findet, bezeichnet von Haller die Hermaphroditen als Missgeburten oder *portentum* und produziert hierüber eine semantische Annäherung zur lateinischen Übersetzung: *monstrum*, *ostentum*, *portentum*, *prodigium*, *partus monstrosus* (vgl. Zedler 1739: 486).

In Kontrast zu dieser medizinischen Definition der Zwitter setzt von Haller in seiner Vorlesung die juristischen Bestimmungen. Hierzu führt er unter anderem aus: »Zwitter gelten [in unsern Tagen] als

8 Bisher wurde davon ausgegangen, dass erst seit Mitte des 20. Jahrhunderts chirurgisch interveniert werde: »Erst in den fünfziger Jahren wurde, vornehmlich durch die Anstrengungen des amerikanischen Psychologen John Money, ein Behandlungskonzept bei ›Intersexualität‹ aufgestellt, untermauert von wissenschaftlichen Kategorien, Untersuchungen und Modellen.« (Klöppel 2002: 156) »Am John Hopkins Hospital wurden systematisch Kleinkinder mit Medikamenten und chirurgischen ›Genitalkorrekturen‹ behandelt. Im Unterschied zu früheren vereinzelt ärztlichen Eingriffen, die vornehmlich auf Wunsch erwachsener KlientInnen erfolgten, wurde hier ein Behandlungsplan verfolgt, der schon bei Neugeborenen einsetzt.« (Ebd.: 169)

Menschen, geniessen alle Rechte der Menschheit, und werden nach Massgabe der deutlicher zuerkennenden Geschlechtsunterschiede zu den Männern oder Weibern gezählt.« (Haller 1782: 213) Dass den Zwittern aber auch anders begegnet werden kann – Chirurgie versus Recht –, führt von Haller seinem Publikum anhand einiger chirurgischer Berichte vor Augen. Diese münden beispielsweise in der Aussage, dass bei jener Zwitterart, die zu den »Weibern« gerechnet werden, folgende Praxis Anwendung finden kann: »Auch ist ein großer Kitzler bei Weibspersonen [...], wenn er zu groß ist, der Gerichtsbarkeit des chirurgischen Messers zu unterwerfen, und verhältnismässig abzukürzen.« (Haller 1782: 210) Die semantische Verbindung von Gerichtsbarkeit und chirurgischem Messer signalisiert an dieser Stelle deutlich die partielle Substitution von Recht durch Chirurgie: Chirurgische Eingriffe garantieren nicht nur die Wiederherstellung und Sicherung der weltlichen Gesetze, sondern sollen die Überschreitung im Vorfeld verhindern, indem sie präventiv und zielsicher wirken sowie in ihrer Schärfe keinen Spielraum zulassen.

Jenseits solcher Operationsanweisungen und -beschreibungen, die sich vornehmlich auf weibliche Hermaphroditen beziehen – Georg Oberteufer operiert beispielsweise eine »Verwachsung der Harnröhre, der Mutterscheide und des Mastdarms« (vgl. Oberteufer 1802; 1802a) –, werden ab dem 19. Jahrhundert zunehmend chirurgische Interventionsberichte veröffentlicht, deren Gegenstand die sogenannten männlichen Hermaphroditen sind. Im Jahr 1801 erscheint die *Beschreibung eines Mannes, dessen fehlerhafte Geschlechtstheile sein Geschlecht lange zweifelhaft machten* in Christoph Wilhelm Hufelands *Journal der practischen Arzneykunde und Wundarzneykunst* (vgl. Schäfflner 1801). Der Autor des Beitrags, Dr. Schäfflner, beginnt mit der Rekapitulation der Befragung des Hermaphroditen: »Nach den Aussagen der Person zeigt sich wohl zuweilen eine Art Erection, und selten eine Ejaculation; die Neigung und Kraft zur Erection muss aber in jedem Fall sehr schwach seyn, da sie nach vorhergegangnem Reiben sehr wenig zu bemerken war.« (Ebd.: 117) Darüber hinaus versucht Schäfflner, über Stimulation den Samenfluss zu prüfen. Doch es bleibt bei dem Versuch, da die betreffende Person eine Stimulation, sprich: Masturbation, »nicht auf sich kommen lassen« wollte (ebd.).

Schäfflners Untersuchung mündet in drei Aussagen. Erstens: Das männliche Glied »kann durch jene Haut, welches es nach unten anspannt, an seiner Verlängerung gehindert worden seyn. Diese üble Conformation macht diesen Menschen daher zum Ehestand untüchtig, beweiset aber nicht, dass er von dem männlichen Geschlechte auszuschliessen sey.« (Ebd.: 120) Zweitens: »Dass sie nie Beschwerden und Zeichen einer sich zeigen sollenden oder wollenden monatlichen Reinigung gespürt hat, möchte wohl ein ziemlicher Beweis seyn, dass gar keine innerlichen weiblichen Geburtstheile da seyen.« (Ebd.: 121) Drittens: »Da nun überhaupt zu viele wesentliche Umstände zur Idee

des Weibes fehlen, so erkläre ich sie für einen Mann.« (Ebd.) »Ausser diesen wesentlichen Zeugen der Mannheit – den Hoden – bürgt also noch« die »den Altersstufen angemessene Entwicklung dieser Theile.« (Ebd.: 122)

Da die Person zum ›Ehestand untüchtig‹ sei, beschließt Schöffner, diesen Zustand mithilfe eines chirurgischen Eingriffs zu beheben. Das Ziel der Operation besteht darin, dem nach unten gespannten Glied mehr Spielraum zu verschaffen. Oder in den Worten von Schöffner: Weil »die zu beyden Seiten stark angespannte Haut das Glied krümme [...], so wolle ich ihm diese zwei ziemlich breiten Flügel entzweischneiden, damit sein Glied gerader werde« (ebd.: 123). Diesem Eingriff unterwirft sich besagte Person, wobei der Arzt »die angespannte Oberhaut zu beiden Seiten bis auf die corpora cavernosa einschneitt« (ebd.).

Analog zum Vorgehen von Arnaud, der über den Einschnitt in den Körper seines Hermaphroditen eine künstliche Scheide herstellt und im Effekt eine Merkmalszuweisung durchführt, stabilisiert Schöffner über seine Intervention die Merkmalszuweisung der männlichen ›Rute‹. Denn als Effekt der Praktik wird aus dem festgewachsenen, rutenartigen Gebilde eine funktionsfähige ›Rute‹. Diese Bedeutungs- zuweisung manifestiert sich im Moment des befreienden (Ein-)Schnitts des chirurgischen Instruments. Es geht Schöffner zum einen darum, dem männlichen Glied Freiheit bei der Erektion zu verschaffen (vgl. ebd.). Zum anderen produziert er über den Einschnitt die Funktionsfähigkeit des männlichen Geschlechtsteils, denn die ›Rute‹ ist nunmehr in der Lage, während des ›Zeugungsaktes den Samen zu transportieren‹. Kurz gesagt: Die chirurgisch produzierte ›Rute‹ wird in den Organisationsablauf integriert und kann den für sie bestimmten Teilvorgang innerhalb des Fortpflanzungsprozesses realisieren.

Im Jahr 1820 veröffentlicht Johann Feiler ein Kompendium *Über angeborene menschliche Missbildungen im Allgemeinen und Hermaphroditen insbesondere*. Sein Beitrag zur Physiologie, pathologischen Anatomie und gerichtlichen Arzneiwissenschaft diskutiert eine Vielzahl von Hermaphroditen-Beschreibungen, die analysiert, klassifiziert und in ein Ordnungsraster überführt werden. In den letzten Abschnitten werden mehrere Hermaphroditen-Fälle aus der medizinischen Fachliteratur thematisiert. Dort reißt Feiler folgendes Problem auf: »Es wäre nunmehr nur noch die Frage zu beantworten, ob ein solcher Mensch nicht durch eine chirurgische Operation wenigstens für den ersten Moment des Zeugungsactes tüchtig gemacht werden könnte?« (Feiler 1820: 116) Seine Antwort lautet: »Eine solche Operation ist nicht nur denkbar, sondern auch sehr einfach [...]. Meines Erachtens würde eine solche Operation am zweckmässigsten im Jünglingsalter vor zu nehmen sein.« (Ebd.)

Eine detaillierte Operationsbeschreibung fügt Feiler seinem Traktat nicht hinzu, sondern verweist stattdessen auf eine Kupfertafel, die das Ziel der chirurgischen Intervention illustriert. Die ›undurchbohrte

Rute, die mit einem Bändchen am Körper festgewachsen ist, müsse durch den chirurgischen Eingriff befreit werden. Diese Kupfertafel aus Feilers Kompendium bildet exakt jene Operationstechnik ab, die Dr. Schöffner im Jahr 1801 vorstellt und ist, mit Foucault gesprochen, geronnener Diskurs (vgl. Foucault 2003a). Feiler schließt seine Anmerkungen zur vorgestellten Operationsmethode mit der Frage: »Ob aber alsdann ein Mensch, wenn er durch eine solche Operation bloß für den Vereinigungsmoment tüchtig gemacht worden wäre, deswegen auch für heirathsfähig erklärt werden könnte, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht vor den Richterstuhl der Medicin gehört.« (Feiler 1820: 117)

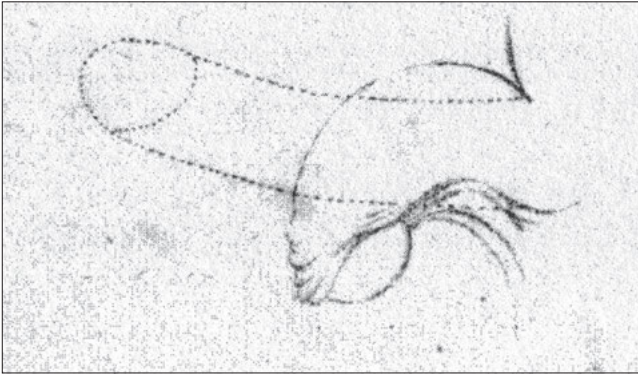


Abbildung 4: Die ›Rute‹ vor und nach der Intervention
(aus Feiler 1820)

Zwei Überlegungen scheinen an den Aussagen von Feiler wichtig. Zum einen taucht hier ein weiteres Mal die diderotsche Idee auf, dass zwischen der Geburt einer Person und deren Pubertät eine Entwicklung stattfindet, die manchmal nicht in den ›normalen‹ Bahnen verlaufe. Weil eine solche Entwicklung in einigen Fällen zu beobachten sei, müssten die Grundlagen, die die irrende Natur anormal organisiere, frühzeitig normalisiert bzw. korrigiert werden – spätestens im frühkindlichen Alter. Einerseits, da die Chirurgie die verirrte Natur schnellstmöglich auf den ›rechten‹ Pfad führen müsse. Andererseits, da nur mithilfe eines solchen Eingriffs eine ›normale‹ Entwicklung ermöglicht werden könne.

Zum anderen schließt sich Feiler an die Aussagen von Schöffner an, wenn er die letztendliche Begründung für eine solche Intervention angibt. Schöffner stellt in seiner Untersuchung fest, dass die Bildung der Geschlechtsteile die betroffene Person zum ›Ehestand untüchtig‹ macht. Weil diese Teile keinerlei Merkmale des weiblichen Geschlechtsapparats aufweisen würden, stattdessen aber einige Hinweise für das Vorhandensein eines männlichen Geschlechts zu entdecken sind, entscheidet sich Schöffner für eine chirurgische Interven-

tion, die aus dem männlichen Hermaphroditen einen zeugungsfähigen Mann macht. Oder mit den Worten von Feiler: Das Ziel einer solchen Operation besteht darin, die »Rute zumindest für den ersten Moment des Zeugungsaktes zu befähigen« (vgl. ebd.: 116).

Die Genealogie der chirurgischen Interventionen an hermaphroditischen Körpern lässt sich bis ins 21. Jahrhundert fortschreiben. Hier sei nur so viel gesagt: 1824 veröffentlicht Adolph Wilhelm Otto seine *Seltenen Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig* (vgl. Otto 1824), in der er über die Funktion der Chirurgie und deren Anwendung an Hermaphroditen berichtet. 1830 legt Johannes Müller – bekannt geworden durch die nach ihm benannten Müllerschen Gänge – seine *Bildungsgeschichte der Genitalien aus anatomischen Untersuchungen an Embryonen des Menschen und der Thiere, nebst einem Anhang über die chirurgische Behandlung der Hypospadias* (vgl. Müller 1830) vor. Die dort besprochene Hypospadias stellt eine zentrale Form des Hermaphroditismus im 19. Jahrhundert dar. Und 1850 erscheint in der *Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin* eine Abhandlung von Dr. Gross, die den vielsagenden Titel trägt: *Fall von Hermaphroditismus mit Castration. Zur Beleuchtung einer neuen medizinisch-forensischen Frage* (vgl. Dr. Gross 1850). Gleichwohl sich die einzelnen Techniken und Praktiken unterscheiden, sind die Zielsetzungen dieser historischen Operationsberichte relativ identisch mit jenen Interventionspraktiken, die im 21. Jahrhundert angewandt werden (vgl. Hulverscheidt 2002; Köppel 2002; Lang 2006).

IV. Epilog

Auf Grundlage der Rekonstruktion und Analyse jener juristischen und medizinisch-chirurgischen Diskurse, die vom 17. bis zum 19. Jahrhundert um die sogenannten Zwitter oder Hermaphroditen wuchern, sollen die bisherigen Ausführungen zusammengeführt werden. Erstens: Im 17. und 18. Jahrhundert sind Hermaphroditen, davon zeugt das ALR, das wie ein Echo die rechtliche Stellung der Hermaphroditen repräsentiert und widerhallen lässt, ein Gegenstand von juristischen Diskursen. Zwitter werden mit spezifischen Rechten ausgestattet – freie Wahl des Personenstandes etc. –, die sie über die Zuweisung einer rechtlichen Sonderstellung exkludieren. Gleichzeitig werden sie jedoch über ebendiese rechtlichen Bestimmungen inkludiert, da ihnen die Gesetzestexte mit der Wahl des Personenstandes die entsprechenden Rechte eines Mannes oder einer Frau einräumen und sie beispielsweise die Erlaubnis zur Eheschließung erhalten. Dieser rechtliche Rahmen wird im Wesentlichen durch zwei Regelungen begrenzt. Wer wider seine Personenstands- bzw. Geschlechtswahl agiert, seinen abgelegten Eid nicht beachtet und sodomitische bzw. tribadische Handlungen betreibt oder aber für die »ehelichen Werke« nicht tüchtig ist, wird

mit den Grenzen des Gesetzes konfrontiert. Die Verwendung beider Geschlechter ist monströs, die Handlungen wider den gewählten Personenstand sind monströs und werden als Rechtsverstoß betrachtet. In diesem Fall überweisen die Gerichte die Hermaphroditen an medizinische Sachverständige, deren Expertise das wahre Geschlecht zutage fördern soll und die Grundlage für die weitere Beurteilung im entsprechenden Gerichtsprozess bildet.

Zweitens: Die Mediziner, Chirurgen und Naturgeschichtler des 18. Jahrhunderts sind sich grundsätzlich darüber einig, dass Hermaphroditen eine Missbildung an den Geschlechtsgliedern aufweisen – es sind Missgeburten. Diese widernatürlichen Auswüchse würden, so beispielsweise Aquapendente oder Dionis, die Zwitter zu sodomitischen oder tribadischen Begehrensformen veranlassen – ihr Handeln sei monströs. Darüber hinaus, so ihre Annahme, könnten diese monströsen Praktiken nicht etwa durch das Recht bzw. die Vereidigung der Geschlechtswahl, sondern durch Entfernung des einen Geschlechts bei gleichzeitiger Stärkung des anderen Geschlechts verhindert werden – man müsse sie chirurgisch korrigieren. Noch bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts diskutieren Mediziner und Chirurgen, ob sie an hermaphroditischen Körpern intervenieren sollten. Diese im Konjunktiv geführten Debatten münden einerseits in der Feststellung, dass man alles entfernen solle, was die »ehelichen Werke« störe oder die sodomitische bzw. tribadische Lust entzünde. Andererseits wird auf die Gefahren für Leib und Leben der Hermaphroditen hingewiesen und von einem solchen Eingriff abgeraten bzw. Abstand genommen.

Drittens: Dies ändert sich ab der Mitte des 18. Jahrhunderts, spätestens seit Diderots Diktum, Hermaphroditen seien Missbildungen einer verwirrten Natur, die mithilfe der Chirurgie korrigiert werden müssten. Denn seit der chirurgischen Intervention an einem Hermaphroditen, die von Arnaud durchgeführt und in Diderots Wissensspeicher enzyklopädiert wird, wuchern die Diskurse um realisierte chirurgische Eingriffe im abendländischen Wissen. Die Transformation des Zitters von einem juristischen zu einem medizinischen Wissensobjekt basiert auf drei grundsätzlichen Annahmen. Zum einen ist sie an die diderotische Idee gebunden, dass bis zur Pubertät eine Entwicklung stattfinde, die manchmal nicht in den »normalen« Bahnen verlaufe. Die anormalen Entwicklungen müssten jedoch frühzeitig normalisiert bzw. chirurgisch korrigiert werden. Zum anderen beharren die Mediziner auf der von ihnen konstruierten Verbindung von körperlicher Missbildung und monströser, also sodomitischer bzw. tribadischer Praktik. Dieser Logik – ein missgebildeter Körper befördert oder provoziert sogar monströse Begehrensformen – folgend, ersetzen sie mit den chirurgischen Eingriffsmöglichkeiten die aus ihrer Sicht unzureichenden rechtlichen Vorkehrungen, was sich nicht zuletzt in der beginnenden semantischen Hybridität von rechtlichen und chirurgischen Termini äußert.

Viertens: In den medizinisch-chirurgischen Traktaten des 18. und 19. Jahrhunderts taucht eine weitere semantische Veränderung auf. Während im 17. Jahrhundert von den ›ehelichen Werken‹ oder den ›Liebes-Werken‹ gesprochen wird, ohne dass diese Praktiken spezifiziert werden, ersetzen die Chirurgen des 19. Jahrhunderts die Termini durch Begriffe wie ›Fortpflanzung‹ oder ›Zeugungsakt‹. Sie führen aber nicht nur neue Begriffe ein und ersetzen den semantisch offenen Begriff der ›Liebes-Werke‹ durch den der ›Fortpflanzung‹, sondern füllen ihre neuen Begriffe mit sehr spezifischen Bedeutungen. ›Zeugungsakt‹ heißt seit der Erfindung der ›Sexualität‹ (vgl. Foucault 1998a) reproduktive ›Fortpflanzung‹ und signalisiert die Reproduktionsfunktion der Familie. Diese Verschiebung bildet den Hintergrund für das kontinuierlich vorgetragene Ziel, zeugungs- bzw. gebärfähige Bürger herzustellen. Feiler oder Schöffner beispielsweise betonen stets, dass die Herstellung von fortpflanzungsfähigen Personen das oberste Gebot der Interventionen sei. Selbst wenn die Fortpflanzungsfähigkeit nicht realisierbar sei, müssten die Betroffenen zumindest für den ›ersten Akt der Zeugung‹ ertüchtigt werden. Die Gefahren für Leib und Leben scheinen gebannt bzw. spielen auf der Aussageebene keine Rolle mehr. Vielmehr dominiert der Endzweck der Interventionen – die Reproduktions-, nicht aber die Lustfähigkeit der Bürger.

Fünftens: Diese medizinisch-chirurgischen Diskurse, die einen Anschluss der Hermaphroditen an die medizinischen Kontrollinstanzen bewirken, zeitigen eine Reihe von Effekten. Der erste besteht in der Außerkraftsetzung des Rechts der persönlichen Geschlechts- bzw. Personenstandswahl und resultiert unter anderem aus Feilers Aussage, die Intervention müsse im frühkindlichen Alter durchgeführt werden. Sicher, sein Argument besagt, dass die Normalisierung frühzeitig einsetzen müsse, damit sich eine normale Entwicklung vollziehen könne. Dies bedeutet aber, dass nicht mehr die Eltern oder aber der Hermaphrodit selbst das Geschlecht auswählen, sondern die Entscheidungshoheit de facto auf die Mediziner übertragen wird, sodass der Rechtsgrundsatz der Geschlechtssetzung obsolet ist.

Der zweite Effekt offenbart sich im Wandel von einer reaktiven zu einer präventiven Intervention und bezieht sich auf die Annahme der Mediziner, dass eine Verbindung zwischen missgebildetem Körper und sodomitischer Praktik besteht. Während die rechtlichen Bestimmungen des 17. und 18. Jahrhunderts vorsahen, dass Hermaphroditen erst in dem Moment mit den Grenzen des Rechts konfrontiert werden, wenn sie wider die eigene Wahl agieren und sodomitischen Handlungen nachgehen, sollten Hermaphroditen nunmehr nicht erst im Moment der Straffälligkeit in die Obhut der Medizin übergeben werden, sondern bereits vor einer möglichen Verletzung der Rechtsordnung. Die Taktik besteht also in der Prävention möglicher strafrechtlich relevanter Vergehen durch chirurgische Normalisierung statt einer nachträglich reagierenden rechtlichen Intervention.

Darüber hinaus hat der Anschluss der Zwitter an die medizinischen Kontrollinstanzen einen Effekt für die gesamte Bevölkerung. Die Betonung der frühkindlichen Intervention und die Verhinderung von sodomitischen Begehrensformen zielen auf eine lückenlose Überwachung und Kontrolle von sämtlichen heranwachsenden Bürgern. Denn die präventive Maßnahme, die Verhinderung von sodomitischen Straftaten, kann nur greifen, wenn bekannt ist, wer möglicherweise in einer nicht allzu fernen Zukunft eine Straftat begehen könnte. Die Mediziner wollen zum einen zeugungs- und damit ehetüchtige Bürger produzieren. Zum anderen wollen sie über präventive Eingriffe spezifische, strafrechtlich relevante Handlungen ausschließen.

Gleichwohl das ALR, aus dem hervorgeht, dass Hermaphroditen die freie Wahl des Geschlechts haben, bis 1900 in Kraft bleibt beginnen die Mediziner seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit ihren chirurgischen Interventionen. Daran wird die Diskrepanz zwischen Regulierung auf der Makroebene (Rechtsetzung) und den einsetzenden Praktiken auf der Mikroebene (medizinische Interventionen) deutlich. Obwohl das Gesetz den ›Monstern‹ freie Wahl zuspricht, unterlaufen Chirurgen durch die Intervention die rechtlichen Vorgaben und machen in der medizinischen Praxis aus ›Monstern‹ Bürger. Im 1900 in Kraft getretenen BGB wird kein Paragraph aufgeführt, der rechtliche Fragen von sogenannten Zwittern regelt, da sie mithilfe der chirurgischen Interventionen zu ehetüchtigen und vor allem gesetzestreuen Bürgern gemacht wurden.

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Venette, Nicolai (1738): Abhandlung von Erzeugung der Menschen. Mit königl. pohnl. und Churfürstl. Sächs. Allergnädigsten Privilegio. Königsberg und Leipzig: Verlegts Christoph Gottfried Eckart. (Universitätsbibliothek Leipzig, VII 8002, S. 502)
- Abb. 2: Scultet, Johann (1756): CCLIII. Wahrnehmung. Von einem Zwitter oder Hermaphroditen. In: Der Römisch Kaiserlichen Akademie der Naturforscher auserlesene Medicinisch ~ Chirurgisch ~ Anatomisch ~ Chymisch ~ und Botanische Abhandlungen, zweyter Theil, aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt, mit Kupfern, Nürnberg: Verlegt von W. W. Endterischen Consorten und W. Engelbrechts, S. 339–341. (Staatsbibliothek zu Berlin, Lc 6505, Tab. I)
- Abb. 3: Menzels, D. Christian (1760): VIII. Wahrnehmung. Von zween Zwittern. In: Der Römisch Kaiserlichen Akademie der Naturforscher auserlesene Medicinisch ~ Chirurgisch ~ Anatomisch ~ Chymisch ~ und Botanische Abhandlungen. Achter

Theil mit Kupfern. Nürnberg, verlegt Wolfgang Schwarzkopf, S. 7–9. (Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, HG-FB:8 PHYS MATH IV, 37, Tab. II)

Abb. 4: Feiler, Johann (1820): Über angeborene menschliche Missbildungen im Allgemeinen und Hermaphroditen insbesondere. Ein Beitrag zur Physiologie, pathologischen Anatomie, und gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Landshut, bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler. (Universitätsbibliothek Leipzig, Anat.4283, Tab. I, Fig. 2)

Literatur

Aldrovandi, Ulisse (1642): *Monstrorum historia. Cum paralipomenis historiæ omnium animalium [...]*. Marcus Antonius Bernia lucem edidit Proprijs sumptibus. Ad sereniss. et invictum Ferdinandum II Magnism hetruriæ DVCEM. Cum Indice copiosissimo Bononiæ Typis Nicolai Tebaldini MDCXLII Superiorum permissu.

ALR (1794): Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Erster Theil. Zweyte Auflage. Berlin, bey Georg Jacob Decker und Sohn, Königl. Gh. Oberhofdruckern.

Aquapendente, Hieronymi Fabricii ab (1716): Meyland berühmten Professors in Padua / Chirurgische Schriften, Darinnen nicht allein alle Chirurgische Hand~Griffe / sondern auch die Ursachen der Kranckheiten des Menschlichen Leibes auf das deutlichste angewiesen werden [...]. Nürnberg / Bey Johann Daniel Taubers Seel. Erben.

Arnaud, Georg (1777): »Vertheidigung der Anne Grandjean, die unter dem Namen Joh. Baptist Grandjean bekannt, als Beklagte, wider den Hr. General Procurator, als Kläger«. In: ders., Anatomisch~Chirurgische Abhandlung über die Hermaphroditen. Aus dem Französischen übersetzt. Nebst sechs Kupfertafeln, Straßburg: Verlegt, Amand König, Buchhändler, S. 66–110.

Arnaud, Georg (1777a): Anatomisch~Chirurgische Abhandlung über die Hermaphroditen. Aus dem Französischen übersetzt. Nebst sechs Kupfertafeln. Straßburg, Verlegt, Amand König, Buchhändler.

Bauhin, Caspar Basileensis (1614): *De Hermaphroditorum monstrorumq; partuum Natura. Ex Theologorum, Jureconsultorum, Medicorum, Philosophorum, & Rabbīnorum sententia Libri Duo*. Oppenheim, Hieronymus Galler und Johann Theodor de Bry.

Brown, Judith (1989): »Lesbian sexuality in medieval and early modern Europe«. In: Martin Bauml Duberman (Hg.), *Hidden from history. Reclaiming the gay and lesbian past*, New York: New American Library Books, S. 67–75.

- Champeaux, Claude (1765) : *Réflexions sur les Hermaphrodites*, relativement a Anne Grand-Jean, Qualifiée telle dans un Mémoire de M. Vermeil, Avocat au Parlement. A Avignon, & se vend A Lyon, Chez Claude Jacquenod fils, Libraire, grande rue Merciere.
- Darmon, Pierre (1985): »Ambiguous situations. Marcis, Grandjean, Hermaphrodites«. In: ders., *Trial by Impotence. Virility and Marriage in Pre-Revolutionary France*, London: Chatto & Windus, S. 40–58.
- Daston, Lorraine/Park, Katharine (1985): »Hermaphrodites in Renaissance France«. In: *Critical Matrix*, Jg. 1, Nr. 5, S. 1–19.
- Diderot, Denis (1777): »§ Hermaphrodite«. In: ders., *Supplement à l'Encyclopedie, ou Dictionnaire Raisonne des Sciences, des Arts et des Metiers*, par une Societe des Gens de lettres. Mis en ordre et publie par M*** [...]. Tome Troisieme [F = MY]. A Amsterdam, Chez M. M. REY, Libraire. M. DCC. LXXVII, S. 359–365.
- Dionis, Pierre (1712): *Chirurgische Operationes Oder: Außführlicher Unterricht Zur Wund-Artzney, Mit vielen und zum Theil gantz neu inventirt chirurgischen Instrumenten / auch sonsten denen Chirurgis zu wissen nöthigen Sachen / in Kupffer sehr deutlich fürgebildet. Auß dem Frantzösischen übersetztet von Selintes. Mit Königl. Polnisch- und Chur-Fürstl. Sächs. allergnädigst. Privilegio. Augspurg, zu finden bey Paul Kühtzen.*
- Dr. Gross (1852): »Fall von Hermaphroditismus mit Castration. Zur Beleuchtung einer neuen medizinisch-forensischen Frage«. In: *Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin*, S. 268–275.
- Feiler, Johann (1820): *Über angeborene menschliche Missbildungen im Allgemeinen und Hermaphroditen insbesondere. Ein Beitrag zur Physiologie, pathologischen Anatomie, und gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Landshut, bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.*
- Foucault, Michel (1998): *Über Hermaphroditismus. Der Fall Barbin*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (1998a): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. I, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2003): »Vorlesung vom 22. Januar 1975«. In: ders., *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France (1974–1975)*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 76–107.
- Foucault, Michel (2003a): *Die Ordnung des Diskurses*, Frankfurt a. M.: Fischer.
- Foucault, Michel (2005): »Das wahre Geschlecht«. In: ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Bd. IV, 1980–1988, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 142–152.
- Giles, Jacob (1718): »*Tractatus de Hermaphroditis: or, a Treatise of Hermaphrodites containing I. A Description of the several Sorts of Hermaphrodites; and how the Law regards them in respect to*

- Matrimony [...]. In: John Henry Meibomius, A treatise Of the Use of Flogging In Veneral Affairs. Also Of the Office of the Loins and Reins. London, Printed for E. Curll, in Fleet-Street. S. 1–88.
- Gonzalez-Crussi, Francisco (1987): Three Forms of Sudden Death. And other Reflections on the Grandeur and Misery of the Body, London: Picador.
- Haller, Albrecht von (1782): Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Aus einer nachgelassenen lateinischen Handschrift übersetzt, erster Band, Bern: bey der neuen typographischen Gesellschaft.
- Hoefel, Albert (1870): Altville im Sachsenspiegel. Ein Klärungsversuch, Halle: Buchh. des Waisenhauses.
- Hulverscheidt, Marion (2002): Weibliche Genitalverstümmelung. Diskussion und Praxis in der Medizin während des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum, Frankfurt a. M.: Mabuse.
- Klöppel, Ulrike (2002): »XX0XY ungelöst. Störungsszenarien in der Dramaturgie der zweigeschlechtlichen Ordnung«. In: polymorph (Hg.), (K)ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive, Berlin: Blau, S. 153–181.
- Koch, Christian Gottlieb (1706): Eines Doctoris Theologiæ Bedencken von der Ehe eines Zwitters oder so genannten Hermaphroditen. M. W. SCHLESWIG: Gedruckt Johann Holwein/Hoch-Fürstl. Hoff-Buchdrucker.
- Krimmer, Elisabeth (2003): In the Company of Men. Cross-Dressed Women Around 1800, Detroit: Wayne State University Press.
- Lang, Claudia (2006): Intersexualität. Menschen zwischen den Geschlechtern, Frankfurt a. M. u. a.: Campus.
- Licetus, Fortunius (1665): De Monstris. Ex recensione Gerardi Blasii, M. D. & P. P. Qui Monstra quædam nova & rariora ex recentiorum Scriptis addidit. Editio Novissima. Iconibus illustrata. Amstelodami, Sumptibus Andrete Frisii.
- Martin, Ernest (1880) : Histoire des Monstres. Depuis l'Antiquité jusqu'à nos Jours, Paris : C. Reinwald et Cie.
- Mauléon, Loyseau de/Jérôme, Alexandre (1777): »Dritter Rechtsfall. Die Rechtssache des Grand Jean, oder der Prozeß eines Hermaphroditen«. In: dies., Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich, Erster Theil, Berlin: bey Gottlieb August Lange, S. 141–172.
- Menzels, D. Christian (1760): »VIII. Wahrnehmung. Von zween Zwittern« [1678]. In: Der Römisch Kaiserlichen Akademie der Naturforscher auserlesene Medicinisch ~ Chirurgisch ~ Anatomisch ~ Chymisch ~ und Botanische Abhandlungen. Achter Theil mit Kupfern. Nürnberg, verlegt Wolfgang Schwarzkopf, S. 7–9.

- Müller, Johannes (1830): *Bildungsgeschichte der Genitalien aus anatomischen Untersuchungen an Embryonen des Menschen und der Thiere, nebst einem Anhang über die chirurgische Behandlung der Hypospadia*, mit 4 Kupfertafeln, Düsseldorf: bei Arnz.
- Oberteufer, Joh. Georg (1802): »2. Beobachtung. Von Verwachsungen der Mutterscheidenöffnung, und dem gänzlichen Mangel der Scheide und Gebärmutter«. In: D. Johann Christian Stark (Hg.), *Neues Archiv für die Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten mit Hinsicht auf die Physiologie, Diätetik und Chirurgie*. Zweyten Bandes. Viertes Stück. Jena bey Wolfgang Strahl, S. 627–629.
- Oberteufer, Joh. Georg (1802a): »3. Beobachtung. Verwachsung der Harnröhre, der Mutterscheide und des Mastdarms«. In: D. Johann Christian Stark (Hg.), *Neues Archiv für die Geburtshülfe, Frauenzimmer- und Kinderkrankheiten [...]*. Zweyten Bandes. Viertes Stück. Jena bey Wolfgang Strahl, S. 629–630.
- Otto, Adolph Wilhelm (1824): *Seltene Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie gehörig*. Zweite Sammlung. Mit 4 lithographirten [!] Tafeln. Berlin: bei August Rücker.
- Schäfflner (1801): »V. Beschreibung eines Mannes, dessen fehlerhafte Geschlechtstheile sein Geschlecht lange zweifelhaft machten«. In: Christoph Wilhelm Hufeland (Hg.), *Journal der practischen Arzneykunde und Wundarzneykunst [...]*. Dreizehnter Band. Erstes Stück. Mit einem Kupfer. Berlin: In Ungers Journalhandlung, S. 114–124.
- Scultet, Johann (1756): »CCLIII Wahrnehmung. Von einem Zwitter oder Hermaphroditen« [1684]. In: *Der Römisch Kaiserlichen Akademie der Naturforscher auserlesene Medicinisch ~ Chirurgisch ~ Anatomisch ~ Chymisch ~ und Botanische Abhandlungen*, zweyter Theil, aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt, mit Kupfern, Nürnberg: Verlegt von W. W. Endterischen Consorten und W. Engelbrechts, S. 339–341.
- Steidele, Angela (1999): »Von keuschen Weibern und lüsternen Tribadem. Der Diskurs über sexuelle Handlungen zwischen Frauen im 18. und 19. Jahrhundert«. In: Wolfgang Popp et al. (Hg.), *Forum Homosexualität und Literatur*, Heft 35, Siegen: Forschungsschwerpunkt, S. 5–34.
- Stobbe, Otto (1882): *Handbuch des deutschen Privatrechts*, Bd. I, Berlin: Hertz.
- Venette, Nicolai (1738): *Abhandlung von Erzeugung der Menschen*. Mit königl. pohnl. und Churfürstl. Sächs. Allergnädigsten Privilegio. Königsberg und Leipzig: Verlegts Christoph Gottfried Eckart.
- Vermeil, François Michel (1765) : *Mémoire pour Anne Grandjean, connu sous le Nom de Jean-Baptiste, accusé et appellant, contre Monsieur le procureur général, accusateur et intimé*. Question:

- «Un hermaphrodite qui a épousé une fille, peut-il être réputé profanateur du sacrement de mariage, quand la nature qui le trompoit, l'appellait à l'état de mari?», A Paris: Imprimerie de Louis Cellot.
- Wacke, Andreas (1989): »Vom Hermaphroditen zum Transsexuellen. Zur Stellung von Zwittern in der Rechtsgeschichte«. In: Heinz Eyrich/Walter Odersky/Franz Jürgen Säcker (Hg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München: Beck, S. 861–903.
- Wahl, Elizabeth Susan (1999): »The Tribade, the Hermaphrodite, and Other ›Lesbian‹ Figures in Medical and Legal Discourse«. In: dies, *Invisible relations. Representations of Female Intimacy in the Age of Enlightenment*, Stanford: Stanford University Press, S. 17–42.
- Zedler, Johann Heinrich (1735): »Hermaphroditus, Androgynus, Zwitter, Zwey-Dorn, franz. Hermaphrodite«. In: ders., *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*. Zwölffter Band, H–He, Halle und Leipzig: Verlegt Johann Heinrich Zedler, S. 1723–1725.
- Zedler, Johann Heinrich (1739): »Mißgeburt, Wundergeburt, Lat Monstrum, ostentum, portentum, prodigium, partus Monstrosus, Frantz, Monstre«. In: ders., *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*. Ein und Zwanzigster Band, Mi–Mt, Leipzig und Halle: Verlegt Johann Heinrich Zedler, S. 486–492.
- Zedler, Johann Heinrich (1745): »Tribades«. In: ders., *Grosses vollständiges Universal-Lexicon*. Fünf und Viertzigster Band, Trap–Tz, Halle und Leipzig: Verlegt Johann Heinrich Zedler, S. 577.